

Geschäftsverzeichnismrn. 4660 und 4661
Urteil Nr. 197/2009 vom 17. Dezember 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 9. März 2009 in Sachen Christine Ineza gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Lüttich, dessen Ausfertigung am 16. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« A. Verstößt Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches, der die Möglichkeit der Hinterlegung im Falle einer Unterhaltsforderung ausschließt, dahingehend ausgelegt, dass er nicht auf das subjektive Recht auf Sozialhilfe anwendbar ist, insofern dies keine Unterhaltsforderung im Sinne dieser Bestimmung wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952? »;

« B. Verstößt Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches, der die Möglichkeit der Hinterlegung im Falle einer Unterhaltsforderung ausschließt, dahingehend ausgelegt, dass er auf das subjektive Recht auf Sozialhilfe anwendbar ist, insofern dies eine Unterhaltsforderung im Sinne dieser Bestimmung wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952? ».

b. In seinem Urteil vom 9. März 2009 in Sachen Emilie Goffinet gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Lüttich, dessen Ausfertigung am 16. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« A. Verstößt Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches, der die Möglichkeit der Hinterlegung im Falle einer Unterhaltsforderung ausschließt, dahingehend ausgelegt, dass er nicht auf das Recht auf ein Eingliederungseinkommen anwendbar ist, insofern dies keine Unterhaltsforderung im Sinne dieser Bestimmung wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »;

« B. Verstößt Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches, der die Möglichkeit der Hinterlegung im Falle einer Unterhaltsforderung ausschließt, dahingehend ausgelegt, dass er auf das Recht auf ein Eingliederungseinkommen anwendbar ist, insofern dies eine Unterhaltsforderung im Sinne dieser Bestimmung wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

Diese unter den Nummern 4660 und 4661 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Außer wenn es sich um eine Unterhaltsforderung handelt, ist diese Möglichkeit der Tilgung nach den gleichen Weisen, Bedingungen und Verfahren dem Schuldner vorbehalten, der aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung verurteilt wurde, gegen die Einspruch oder Berufung eingelegt wurde, sowie in dem Fall, wo ein Aufschub der Verfolgung angeordnet wurde.

Die Zahlung erfolgt mit besonderer Zuweisung der Summe zum Erlöschen der Forderung des Pfändenden und gilt als Zahlung, sofern der Gepfändete sich als Schuldner ausgibt oder als solcher anerkannt wird ».

B.2. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Schuldner, die Summe, die er dem Gläubiger aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung schuldet, zu hinterlegen, wenn er Einspruch oder Berufung einlegt, um sich im Falle der Nichtigklärung der Entscheidung gegen die Insolvenz der Gegenpartei zu schützen. Sie schließt die « Unterhaltsforderungen » von der Möglichkeit der Hinterlegung aus, so dass ein Schuldner einer Unterhaltsforderung, der durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung verurteilt wurde, immer verpflichtet ist, die Leistung zu erbringen, selbst wenn er gegen die Entscheidung über seine Verurteilung Einspruch oder Berufung einlegt.

B.3. Für alle anderen Forderungen kann aufgrund von Artikel 1406 des Gerichtsgesetzbuches « der über den Antrag selbst erkennende Richter beschließen, dass kein Anlass zur Hinterlegung für die Gesamtheit oder einen Teil der durch ihn verhängten Verurteilungen besteht, wenn durch die Verspätung der Zahlung dem Gläubiger ein ernsthafter Nachteil droht ».

B.4. In der ersten präjudiziellen Frage in der jeweiligen Rechtssache legt der vorlegende Richter den Begriff « Unterhaltsforderung » so aus, dass er weder Forderungen betrifft, die sich aus einem subjektiven Recht auf Sozialhilfe ergeben, noch Forderungen bezüglich des Eingliederungseinkommens. In dieser Auslegung von Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches

kann das öffentliche Sozialhilfezentrum, das durch ein vollstreckbares Urteil des Arbeitsgerichts dazu verurteilt wurde, einem Zulagenempfänger Sozialhilfe oder ein Eingliederungseinkommen zu zahlen, die geschuldete Summe hinterlegen, wenn es Einspruch oder Berufung einlegt, außer in dem Fall, wo der Richter ausdrücklich die Hinterlegung in Anwendung von Artikel 1406 des Gerichtsgesetzbuches ausgeschlossen hat.

B.5. In dieser Auslegung des Begriffs « Unterhaltsforderung » führt die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Gläubigern einer Unterhaltsforderung im strikten Sinne, denen gegenüber die Hinterlegung nie geltend gemacht werden kann, wenn sie ein vollstreckbares Urteil zur Verurteilung ihres Schuldners erhalten haben, und den Empfängern von Sozialzulagen, die ein vollstreckbares Urteil erhalten haben, mit dem das öffentliche Sozialhilfezentrum dazu verurteilt wurde, ihnen Sozialhilfe oder ein Eingliederungseinkommen zu zahlen, denen gegenüber die Hinterlegung der Summe, deren Gläubiger sie sind, geltend gemacht werden kann im Falle des Einspruchs oder der Berufung, außer wenn der Richter es ausdrücklich ausgeschlossen hat.

B.6. Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches ist in diesem Gesetzbuch enthalten seit seiner Annahme 1967. Die Ausnahme zur Regel des Rechts auf Hinterlegung im Bereich der Unterhaltsforderungen wurde gerechtfertigt mit der « äußerst dringlichen Beschaffenheit » des Lebensunterhalts, so dass beschlossen wurde, « man könnte keine Hinterlegung zulassen, die dem Unterhaltsgläubiger die Hilfe vorenthalten würde, die sein Titel ihm zugesteht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 306).

B.7.1. Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt: « Jede Person hat ein Anrecht auf Sozialhilfe. Der Zweck dieser Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen ». Die Sozialhilfe besteht in einer Hilfe, die nicht notwendigerweise eine Geldsumme darstellt, damit der Empfänger ein menschenwürdiges Leben führen kann. Es handelt sich also um eine Schwelle, unterhalb deren der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass diesem Erfordernis Abbruch getan würde, weshalb er die Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der als Sozialhilfe gewährten Summen garantiert hat (Artikel 1410 § 2 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches), selbst gegenüber Unterhaltsberechtigten (Artikel 1412 des Gerichtsgesetzbuches). Bei der Annahme des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in

der Gesellschaft, das den Arbeitsgerichten die Streitsachen in Bezug auf Sozialhilfe anvertraut hat, wurde erneut daran erinnert, dass es wichtig sei, « schnelle Entscheidungen in einer Angelegenheit, bei der die Würde des Menschen auf dem Spiel steht, zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/5, S. 15).

B.7.2. Das Recht auf ein Existenzminimum, das durch das Gesetz vom 7. August 1974 eingeführt wurde, sollte « jedem Belgier [...], der nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese durch eigenes Bemühen oder auf andere Weise zu verschaffen » ein garantiertes Einkommen gewähren (Artikel 1 § 1), « das auf eine Höhe festgesetzt ist, die es ermöglicht, ein Leben in menschlicher Würde zu führen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 247/1, S. 2). Das Recht auf soziale Eingliederung, das durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 eingeführt wurde und das Existenzminimum ersetzt hat, bezweckte ebenfalls, es den « Personen, die durch die Maschen des Netzes der sozialen Sicherheit fallen » zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben » zu führen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 4).

B.8.1. Die Rechtsuchenden, die die Verurteilung des öffentlichen Sozialhilfezentrums, ihnen ein Eingliederungseinkommen beziehungsweise Sozialhilfe zu geben, erhalten haben, befinden sich in einer Lage der Bedürftigkeit, die durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts festgestellt wurde; dieses erkennt gerade ihren Bedarf an den betreffenden Zulagen an, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen können. Die Hilfe, die ihnen gewährt werden muss, weist also *per definitionem* eine lebensnotwendige und dringende Beschaffenheit auf.

B.8.2. Die Forderung, deren Inhaber sie sind, unterscheidet sich folglich hinsichtlich der in B.6 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung der fraglichen Bestimmung nicht von den darin erwähnten « Unterhaltsforderungen ». Sie weist nämlich ebenfalls eine unerlässliche und dringende Beschaffenheit auf. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, die Gläubiger unterschiedlich zu behandeln hinsichtlich der Möglichkeit, die dem Schuldner der ihnen geschuldeten Summen geboten wird, diese zu hinterlegen in Erwartung der Entscheidung über den Rechtsbehelf, je nachdem, ob ihre Forderung sich auf « Unterhalt » bezieht oder in der Leistung von Sozialhilfe oder eines Eingliederungseinkommens besteht.

B.9. Die erste in den beiden Rechtssachen gestellte präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten. Ausgelegt in dem Sinne, dass er weder auf das subjektiven Recht auf Sozialhilfe noch auf das Recht auf ein Eingliederungseinkommen Anwendung findet, ist Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.10. Wie der vorlegende Richter bei der zweiten präjudiziellen Frage in den jeweiligen Rechtssachen anmerkt, kann die fragliche Bestimmung anders ausgelegt werden. In gewissen Entscheidungen der Rechtsprechung wurde der Begriff « Unterhaltsforderung » so ausgelegt, dass er Forderungen einschließt, die aus Summen bestehen, die als Sozialhilfe geschuldet werden.

B.11.1. In den Vorarbeiten zu Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches deutet nichts darauf hin, dass der Gesetzgebers beabsichtigte, die Ausnahme zum Recht auf Hinterlegung auf Unterhaltsforderungen, verstanden im strikten Sinne und erwähnt in Artikel 1412 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, zu beschränken. Außerdem ist anzumerken, dass das Recht auf das Existenzminimum, das vor dem Recht auf das Eingliederungseinkommen bestand, durch ein Gesetz vom 7. August 1974 eingeführt worden war und dass das Recht auf Sozialhilfe durch das Gesetz vom 8. Juli 1976 eingeführt wurde. Vor der Annahme dieser beiden Gesetze wies die öffentliche Unterstützung, die durch die öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährt wurde, nicht die Beschaffenheit eines subjektiven Rechts auf und konnte die Verweigerung der Unterstützung nicht angefochten werden. Streitsachen in Bezug auf das Existenzminimum gehören zum Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. August 1974. Umgekehrt sind diese Gerichte erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Januar 1993 ebenfalls dafür zuständig, über Klagen gegen die Verweigerung der Gewährung von Sozialhilfe zu entscheiden.

B.11.2. Bei der Abfassung des Gerichtsgesetzbuches 1967 bestanden das Recht auf Sozialhilfe und das Recht auf das Eingliederungseinkommen also nicht in ihrer heutigen Form, und die Gerichte waren nicht befugt, über die Verweigerung der Gewährung dieser Zulagen zu urteilen. Dieser Umstand kann es erklären, dass sie nicht ausdrücklich unter den in Artikel 1404 des Gesetzbuches vorgesehenen Ausnahmen zum Recht auf Hinterlegung angeführt waren. Dennoch können sie wegen ihrer Zielsetzung, das Recht auf ein menschenwürdiges Leben zu garantieren, als lebensnotwendige und dringende Forderungen in Bezug auf Unterhalt angesehen werden, so dass der Ausschluss des Rechtes auf Hinterlegung darauf anwendbar ist.

B.12. In dieser Auslegung besteht der in B.5 erwähnte Behandlungsunterschied nicht und ist die fragliche Bestimmung nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass der Ausschluss der Möglichkeit der Hinterlegung, den er für Unterhaltsforderungen vorsieht, weder auf Forderungen in Sachen Sozialhilfe noch auf Forderungen in Sachen Eingliederungseinkommen Anwendung findet, verstößt Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass der Ausschluss der Möglichkeit der Hinterlegung, den er für Unterhaltsforderungen vorsieht, auf Forderungen in Sachen Sozialhilfe und auf Forderungen in Sachen Eingliederungseinkommen Anwendung findet, verstößt Artikel 1404 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens